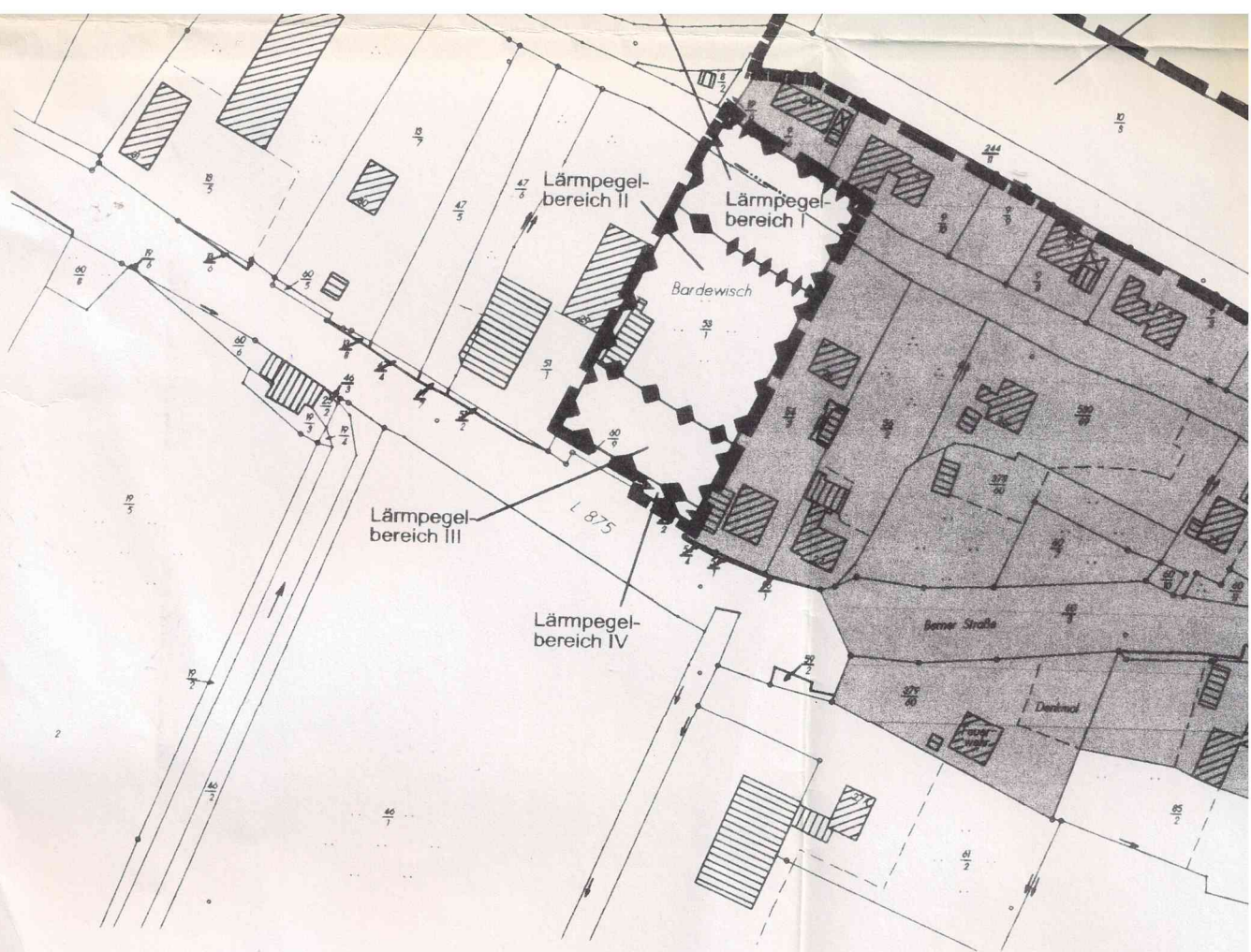


Nachrichtliche Eintragungen

1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)) zur Anwendung. VO 1990 (Baunutzungs-
2. Entlang der Ollen (Gewässer II. Ordnung) ist ein 10 m breiter Bebauung ein 10,00 m breiter Räumstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
3. Entlang des Mahlbusen der großen Lechter Mühlenacht (Zuggraben) ist ein 10 m breiter Räumstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
4. Entlang der vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein 5 m breiter Räumstreifen



Nachrichtliche Eintragungen

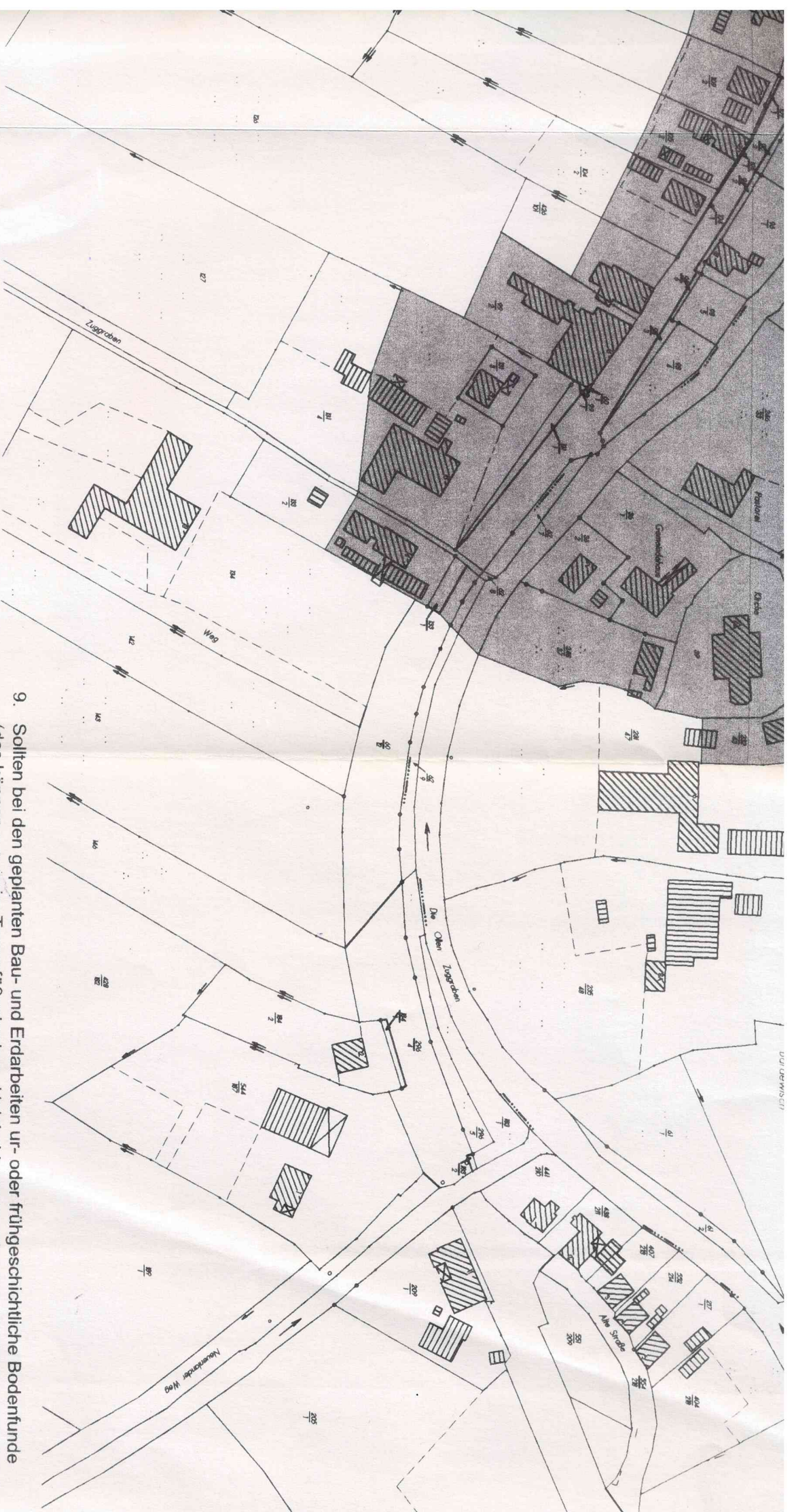
1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)) zur Anwendung. VO 1990 (Baunutzungsverordnung)
2. Entlang der Ollen (Gewässer II. Ordnung) ist ein 10 m breiter Bebauung ein 10,00 m breiter Räumstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
3. Entlang des Mahlbusen der großen Lechter Mühlenacht (Zuggraben) ist ein 10 m breiter Räumstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
4. Entlang der vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein 5 m breiter Räumstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
5. Gemäß § 119 Abs. 1 NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen ist. Die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus §§ 97-118 Niedersächsisches Wassergesetz.
6. Entlang der Landesstraße 875 ist der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz zu beachten. Danach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen.

Die Außenbereichsfläche Nr. 2 liegt an der L 875 in einem Bereich zwischen gem. § 4 (2) NStrG festgesetzter Ortsdurchfahrt und Ortstafel, so dass für die Erschließung der Baufläche über eine oder zwei Zufahrten die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 und 20 NStrG in Aussicht gestellt werden kann. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beantragen.

Für die neu geplanten Nutzungen können keine Ansprüche wegen der von der Landesstraße 875 ausgehenden Emissionen gestellt werden.

7. Die
Satz
wer
stan

8. Die
fläch
nicht
die a



9. Vor Beginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei der EWE einzuholen.

9. und Entsorgungsleitungen des OOWV, die in den beiden Außenbereichs- n der Satzung vorhanden sind, dürfen in ihrem Bestand und in ihrer Lage gefährdet werden. Vor Beginn sind von den ausführenden Baufirmen aktuellen Bestandspläne bei dem OOWV einzuholen.

9. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Entlang der Landesstraße 875 ist der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz zu beachten.

Geltungsbereich
der Einbeziehungssatzung

Grünordnungsplan
ard Heye
2 Ostrhauderfehn
Telefon 0495218
Telefax 04952

Gemeinde Lemwerder

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

über die Einbeziehung zweier Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten

Ortsteil Bardewisch

- Einbeziehungssatzung -

